

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1859)
Heft: 64

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

Verlag und Expedition: Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

N^o. 64.



Mittwoch den 10. August.



1859.

Zur Abhülfe des Priestermangels.

(Mitgetheilt aus dem Kanton Luzern.)

— * Nun beginnen wieder die Schulferien, d. h. jene Zeit, wo unter Anderm dürftige Studenten ihre Kreisläufe machen, um sich die nöthigen Subsistenzmittel für das folgende Schuljahr zu suchen.

Es gibt wohl kaum ein Almosen das so menschlich, edel und so Christlich, heilig ist, als eine Unterstützung zur Heranbildung eines frommen und wohlgebildeten Dieners der Kirche. Aber auch bei keinem andern Almosen steht die Erreichung des Zweckes so sehr in Frage, wie bei den Studentenunterstützungen, besonders bei uns. In allen Ländern, ohne Ausnahme, wo die katholische Kirche frei ist, hat sie Anstalten, von ihr verwaltet und geleitet, welche die ihnen anvertrauten Knaben bis zur Priesterweihe heranbilden. Freilich gehen auch manche derselben von diesem Ziele ab, theils aus Mangel an Beruf, theils aus eigener Verschuldung. Aber immerhin kann man aus Erfahrung sagen, daß in der Regel eben so wenige aus kirchlichen Anstalten zum Staatsdienste übergehen, als wenige aus den Staatsanstalten zum Kirchendienste übergehen. Hieraus geht das Bedürfniß hervor, daß es sowohl kirchliche als staatliche Anstalten gebe. Namentlich beweiste es die Erfahrung bis zum peinlichsten Mißverhältnisse, daß in Ländern und Gegenden, wo ausschließlich nur Staatsanstalten bestehen, der Priestermangel sichtlich überhandnimmt.

Um diesem Priestermangel entgegen zu treten, der auch im Kanton Luzern immer fühlbarer wird, und um die Wohlthaten an dürftige Studirende den Wohlthätern sichern zu helfen, hat der Kreis-Piusverein des Kantons Luzern eigene Verfügungen getroffen. Ein Student nämlich, der Unterstützungen sammeln will, kann von dem Orts-Piusverein seiner Gegend einen gedruckten Ausweis erhalten. Darin ist

1) nebst dem Inhalt des Schul- und Sittenzugnisses vom letzten Jahre, auch der Inhalt der Schul- und Sittenzugnisse der frühern Studienjahre, enthalten;

2) werden darin das Verhalten des Studenten in seiner Heimath, seine Abkunft, seine frühern und jetzigen Studienorte und seine frühern und nächstjährigen Kostleute angegeben, wodurch jeder Wohlthäter in die Möglichkeit versetzt ist, nach Wunsch und Gelegenheit über den Unterstüzten Erkundigungen einzuziehen;

3) ist dem Ausweis, zur Verhütung vor Betrug, ebenfalls gedruckt eine Tafel angefügt, an deren Spitze die noch nöthige Summe angegeben ist, und auf die sich jeder Wohlthäter eintragen mag, damit der Orts-Piusverein, der den Ausweis wieder zurückfordert, wisse, ob der Student nicht über Bedürfniß-Gaben sammle, und damit der gleiche auch das Geld in Verwahr nehmen und den Studenten im Gebrauche desselben überwachen könne, wie es im Ausweis nach dem Wunsche der Wohlthäter versprochen wird.

Durch diese drei Punkte, nämlich — durch den Ausweis über frühere Studienjahre — durch die Ermöglichung und Erleichterung des persönlichen Nachfragens über den Unterstüzten — und durch Ueberwachung der Sammlungen und der Anwendung derselben — glaubt man die Wohlthäter vor betrügerischen Subjecten bedeutend zu sichern und für jene Hülfbedürftigen, welche sich der Unterstützungsweise unterziehen, desto geeigneter zu machen.

Freilich ist hiezu nöthig, daß die Wohlthäter ihre Gaben auf dem Unterstützungsansweis möglichst vollständig verzeichnen, wenn der Orts-Verein sich überzeugen soll, daß der betreffende Student nicht zu viel sammle, wie es bisher häufig geschehen, indem arme Studenten sich wie die Hablichsten betrogen. Wo kein Orts-Verein gegründet ist, mag sich der Student, der Unterstützung wünscht, an einen Orts-Verein der Nachbarschaft wenden, um dessen Ausweis und Protection zu erlangen.

Durch diese Organisation scheint das h. Werk der Studentenunterstützung erheblichere Früchte bringen und manchen Mißständen vorbeugen zu können, sofern nämlich Wohlthäter und Unterstüzte den betreffenden Orts-Vereinen durch ihr bestimmtes Zusammenwirken entgegenkommen,

indem der Himmel nicht unterlassen wird, dieser thätig und gewissenhaft zusammenwirkenden Liebe seinen Segen zu spenden.

— * Wie weit wird die **Bundesgewalt** sich in **confessionelle Angelegenheiten** mischen? Ueber diese von der „Kirchenzeitung“ lezthin aufgeworfene Frage spricht eine Stimme aus der inneren Schweiz folgende Bedenken im „Westlichen Tagblatt“ aus: „Also der Bundesrath wird künftig mit Rom über kirchliche Verhältnisse und Concordate in Unterhandlung treten, und eine von einer protestantischen Mehrheit ernannte, in Mehrheit protestantische Behörde muß die kirchlichen Bedürfnisse und die religiösen Angelegenheiten der katholischen Schweiz regeln oder regeln helfen. Ganz natürlich und zweckmäßig. Man weiß nicht, wie lang die gegenwärtige Regierung in Tessin durch ihren Terrorismus sich zu halten vermag. Leicht könnte das katholische Volk im Tessin sein Joch abschütteln und eine katholische Regierung wählen. Allein einer solchen will man die Unterhandlung mit Rom nicht anvertrauen. Radicale Herren verstehen die Bedürfnisse des katholischen Volkes besser. Was heute mit Tessin geschieht, kann morgen mit allen katholischen Kantonen versucht werden. St. Gallen mag sich dies merken; und die katholischen Kantone des Bisthums Basel dürfen bei einer allfälligen Umgestaltung dieses Bisthums nicht hoffen, ihre Angelegenheit mit dem hl. Vater beilegen zu können. Bereits hat man bei der Garantie der Verfassung von Wallis die Einsicht und Garantie des in dieser Verfassung gerufenen Concordats dem Bunde vorbehalten. Künftig werden die daherigen Verhandlungen vom Bunde selbst geführt werden.“

„Ich frage, gibt es einen einzigen Artikel in der Bundesverfassung, der den Bundesbehörden diese Competenz einräumt, oder bedarf es künftig (nur der Uebereinstimmung der beiden Räte, um etwas in den Kreis der Bundesbehörden zu ziehen? Sollen die Katholiken, die politisch bereits bedeutungslos sind, auch noch in ihren kirchlichen Angelegenheiten von protestantischer Mehrheit das Gesetz sich machen lassen?“

„Auffallend ist es, daß in dem genannten Beschlusse nicht die Rede ist, mit Wem die Unterhandlung gepflogen werden soll. Hat man es nicht einmal über sich bringen können, indirecte wenigstens die Auctorität des hl. Vaters anzuerkennen? Oder will man etwa ohne Rom ein Bisthum gründen? Das Alles wird die Zukunft lehren. Inzwischen mögen die Katholiken der Schweiz mit dem Gedanken sich trösten, daß nach der Lehre der Geschichte alle Gewalt nur bis zu einem gewissen Punkt geht und gerade oft dann unversehens am schwächsten wird, wo sie sich am stärksten dünkt.“

— * **St. Gallen.** Bezüglich der katholischen Verhältnisse St. Gallens spricht die „Schwyzer Ztg.“ folgende Bemerkung aus: „Es ist jetzt dem katholischen Conservativen gar nicht genommen, der Kirche sogleich zu geben, was der Kirche gehört. Der kathol. Administrationsrath sollte das Amt des staatlichen Bischofes nun wohl in bisheriger Weise ausgespielt haben. Die Erfahrung, wie ich's der Mutter, der Kirche, gemacht, so ist's mir vom evangelischen Bruder geschehen, wird auch dem Blinden die Augen geöffnet haben. Was hier zu thun ist, gibt uns das bawische Concordat. Ihr innerlich geschlichteter Hausstreit wird auch unsern schlichten — die Verhältnisse sind die gleichen. Der Bischof und kath. Pfarrer verlangen wahrlich nicht so viel, als die evangelischen Pfarrherren in unsern Nachbarantonen schon längstens besitzen. Das kath. Verhältniß im eigenen Schoos nach Staats- und Kirchengesetzen geordnet, geordnet mit Rücksicht auf den Nebenbruder, das ist das Dringendste jetzt für die Conservativen im Kanton St. Gallen. Von da kommt der Friede, von da der Sieg.“ Es ist verdankenswerth, daß auch in politischen Blättern solche Stimmen für Kirchenfreiheit sich hören lassen. Alles kann allerdings nicht auf einmal geschehen; aber wenigstens die Grundsätze können festgestellt werden.

— **Bychwyl.** Sonntags, den 31. Juli, wurde in Bychwyl unter dem Zulaufe einer großen Volksmenge eine neue Glocke, durch den dortigen Pfarrer besorgt, eingesegnet. Der Hochw. Hr. Domdecan Dr. Greith von St. Gallen zeigte in trefflicher Rede, warum die Kirche die Glocken und Alles weihe und segne, was vorzüglich zu gottesdienstlichen Berichtigungen gebraucht und mit dem Menschen immer in Berührung komme; und was die neue Glocke in allen menschlichen Lebensverhältnissen für eine Bedeutung habe. Die Glocke, gegossen von den Herren Gebrüder Ruetsche in Aarau, ist in Guß und Ton ein Meisterstück, und es ist nur zu wünschen, daß die Herren Ruetsche auch in der Ostschweiz bekannt werden, damit man künftig nicht mehr mit großen Einfuhrkosten aus dem Auslande herhole, was man im eigenen Lande besser und wohlfeiler haben kann.

— * **Glarus.** Trotz den Anfechtungen der Pseudoliberalen macht hier die Toleranz Fortschritte. In Katholisch-Vintthal, wo etwa 400 Katholiken ansäßig sind, wurde durch die Opfer edler Männer und Frauen eine stehende katholische Seelsorge und eine gänzliche Reparatur der Kirche und Altäre zu Stande gebracht. An die Orgel steuerten auch Protestanten edelmüthig bei, und zur Frohnleichnamtsfeier gaben sie für die Festkränze bereitwillig die nöthigen Blumen; auch ihre tolerante und anständige Haltung beim Feste selbst verdient im vollsten Maße Anerkennung und Dank. — Ein anderes Zeichen edelsin-

niger Duldung und Achtung der Confession ist folgende Thatfache. In der Fabrik eines Protestanten zu Rüthe, in der sich 30 arme katholische Kinder befinden, sind zwei barmherzige Schwestern aufgenommen worden, welche mit mütterlichem Wohlwollen die körperlichen und geistigen Bedürfnisse der Kinder pflegen. Der fast aus lauter reformirten Mitgliedern bestehende Kantonschulrath hat einer der beiden Schwestern auch die Erlaubniß erteilt, den armen Fabrikkindern Unterricht zu erteilen. Das erfüllt die Katholiken mit Freude und Befriedigung, und thut gewiß der Freisinnigkeit der obersten Erziehungsbehörde keinen Abbruch. Ihr Erziehungsdirectoren im Aargau, Thurgau u. s. f., geht hin und thut dergleichen.

— * **Wallis.** Zöglinge waadtländischer Schulen, welche Ferienreisen durch den Kanton Wallis machen und dort die Kirchen besuchen, sollen sich dabei mit sehr wenig Anstand und Ehrerbietung benehmen.

— * **Solothurn.** (Zur Seminar-Geschichte.) Die Regierung von Solothurn läßt in Uebereinstimmung mit dem Hochw. Bischof gegenwärtig im Franciscaner-Kloster die Localitäten zur Aufnahme der Seminaristen herstellen. Während auf diese Weise in Solothurn behufs Einrichtung eines Seminars gearbeitet wird, scheint dagegen in Bern die Conferenz der Diöcesanstände in der Seminarfrage zu keinem Schluß gelangt zu sein. Nicht ohne Interesse werden die Leser der „Kirchenzeitung“ folgenden Bericht aus dem daherigen Conferenz-Protocoll entgegennehmen.

Als Verhandlungs-Gegenstände wurden den 26. Juli in Bern vorgelegt: Wahlvorschläge des Bischofs für den Regens und Subregens, dann ein Entwurf zu Seminarstatuten, endlich ein Verlangen von Baselland um Veranstaltung einer Sammlung sämtlicher das Bisthum Basel betreffenden Documente. Von den Delegirten wurden folgende Instructionen eröffnet:

Der Abgeordnete von Aargau, Hr. Keller, erklärte für Aargau, er sei nur ad audiendum instruit, da sein Stand der Uebereinkunft zur Errichtung eines Priesterseminars seine Zustimmung nicht gegeben habe; der Regierungsrath werde sich aber beeilen, die Sache dem Großen Rathe zu bedingungsweise Annahme vorzulegen.

Hr. Regierungsrath Riggensbach von Baselland hört bloß an, weil der Landrath die Annahme des Concordatsentwurfes noch verweigert habe.

Hr. Regierungsrath Schenk, Kantons Bern, muß referiren, weil sein Stand nur unter der Voraussetzung der Zustimmung sämtlicher Diöcesan Kantone das Concordat genehmiget habe.

Luzern und Solothurn erklären sich für ermächtigt über die Vorschläge sich zustimmend aussprechen zu dürfen.

Hr. Schwerzmann aus Zug behält sich mit Hinsicht auf die Erklärungen von Aargau, Baselland und Bern das Referat vor, weil er nicht wisse, ob bei solcher Sachlage ein Seminar zu Stande kommen werde und wie sich dann der Kostenpunkt reguliren lasse.

Hr. Regierungsrath Streng aus dem Thurgau will die Errichtung des Seminars auch auf den Fall besürworten, wenn nur einige Kantone darauf bestehen wollen.

Nach diesen Eröffnungen fielen folgende Anträge; Herr Keller beantragt Vertagung; Hr. Migy verlangt eine peremptorische Erklärungsfrist für diejenigen Stände, welche dem Projecte noch nicht beigetreten sind; Hr. Winkler wünscht, daß der Geschäftsgang die Eröffnung des Seminars auf nächsten Herbst möglich mache; Hr. Streng möchte den Stand Aargau einladen, dem Concordate vorbehaltlos beizutreten und Hr. Schenk beantragt eine gleiche Einladung an Baselland.

Endlich wird beschlossen: Es sei einstweilen weder in die Frage der Gratuität der Wahlvorschläge noch in die Entwürfe der Statuten einzutreten; die Stände Aargau und Baselland sollen zum Beitritte eingeladen werden; der präsidirende Stand Solothurn sei ersucht nach Abgabe der noch ausstehenden Erklärung des Standes Aargau die Conferenz wieder einzuberufen. Die Anregung betreffend die Actensammlung in Sachen der Bisthumsangelegenheit, so wird die Behandlung derselben auf die nächste Conferenz verschoben.

Zum neuesten Gang der Seminar-Verhandlungen macht ein Luzernerblatt die Bemerkung: „Der Joggeli will nit „Beere schüttele und d'Beere wend nid falle;“ hier in Solothurn aber erwartet Geistlichkeit und Volk, daß der Hochw. Bischof in Stand gesetzt sein werde, noch im Laufe dieses Herbstes wenn nicht das Diöcesan- doch eventuel ein provisorisches Seminar sofort zu eröffnen.

Baden. Während in der Schweiz der Frieden mit der Kirche nicht begriffen werden will, während der schweizerische Nationalrath erst dieser Tage wieder einen schmerzlichen Beschluß gegen die sog. „fremde“ Jurisdiction der Bischöfe gefaßt hat, worin die Kirchentzerrnung versteckt liegt, da es ja ebenso gewissen Leuten belieben könnte, auch den Papst als fremd zu erklären, von dem man sich auch abtrennen müsse; — während, sagen wir, Solches in der Schweiz geschieht, beeilt man sich in andern Staaten immer mehr, sich mit dem apostolischen Stuhle in Rom im Frieden abzufinden, um seine Kräfte nicht in unnatürlichem Streite zu vergeuden, sondern in einer bessern Richtung nützlich zu machen. So eben ist nun wieder das Concordat zwischen dem hl. Stuhl und dem Großherzogthum Baden abgeschlossen. Das „landesherrliche Placet“,

welches kürzlich in St. Gallen wieder frischerdings Aufnahme fand, ist darin aufgegeben, und der Staat wird damit gewiß nicht untergehen, wenn er schon nicht regieren will, was ihn nichts angeht. Auf etwa 250 Pfarreien ist dem Herrn Erzbischofe das Besetzungsrecht zuerkannt. Welch eckelhaftes, kleinliches Streben gibt sich dagegen bei manchen Regierungen der Schweiz kund, alle Collaturen an sich zu reißen, aus der gewiß unverständigen Sucht, alle Geistlichen zu ihrer Leibwache umzustempeln, um ein völliges Staats-Priestertum zu haben. Es ist auch, als ob solche Regierungen, außer sich, Niemanden Verstand oder Einsicht zutrauten, um zu wissen, wer etwa auf eine geistliche Pfründe paßt. Das muß man aber auch sagen, in Deutschland gibt es Bischöfe, die fest zusammen stehen, sich sehen und besprechen, es gibt ein Episcopat.

England. In England fühlen sich edlere Gemüther immer mehr von der katholischen Kirche angezogen. Ein englischer Schriftsteller (Mr. Allies) bemerkt in dieser Hinsicht:

„Kein Kunstwerk, keine Erfindung des Menschengewisses, kein philosophisches System, keine Geschichte menschlicher Heldenthaten, keine politische Verfassung, keine Völker- und Monarchenvereine, weder die zukünftige noch gegenwärtige Entwicklung des Menschengeschlechtes — nichts, worin Menschen in tief sinnigen Untersuchungen sich abgemüht haben, ist einer solchen Berücksichtigung werth, wie die katholische Kirche. Es hat den Anschein, als erinnere sich das altgewordene angelsächsische Geschlecht nun plötzlich wieder seiner schöneren Jugendzeit, denn eine tiefe Erschütterung geht durch alle Gemüther und die Glocken von verfallenen Burgen und Kirchen scheinen von selber wieder anzuschlagen. Das Ungenügende und Kalte des protestantischen Gottesdienstes hat die Puseyiten bereits vor die Thüre der katholischen Kirche, vor das im Walddickicht versteckte und vergessene Heiligthum geführt; kein Wunder, wenn Männer von tiefem religiösen Gefühl, wie Newman, Manning, Wilberforce und andere an diese Thüre klopfen und um Aufnahme bitten.“

Verdankung für die eingegangenen Jahresbeiträge der Orts-Vereine Großdietwyl (Luzern) und Schwyz.

Collegium in Freiburg.

Die Direction des öffentlichen Unterrichts des Kantons Freiburg macht hiemit bekannt, daß das Collegium mit der damit verbundenen Pensionsanstalt auf 1. October nächsthin eröffnet wird. Es wird daselbst in allen wesentlichen Zweigen den wissenschaftlichen Sprachen des Alterthums Unterricht ertheilt. Ferner geben Fachlehrer Unterricht in der Arithmetik, der Geometrie, der Buchhaltung, im Zeich-

nen und in der Vocalmusik, und zwar ohne Kosten für die Eltern. Zwei deutsche Professoren behandeln in ihrer Sprache die Elemente der lateinischen und griechischen Literatur. Für die Deutschen ist ein besonderer Lehrer angestellt, um Unterricht in der französischen Sprache zu ertheilen.

Für diejenigen, die sich der Industrie zu widmen gedenken, ist mit der Anstalt eine rein industrielle Section verbunden, in welcher fünf Professoren mit Ertheilung dieses Unterrichts betraut sind.

Im Lycäum, d. h. in der Academie von Freiburg wird Unterricht ertheilt in der Philosophie, der Mathematik, der Physik, der Chemie, in den Elementen der Naturgeschichte und in der Rechtslehre.

Die Pensionsanstalt nimmt die Zöglinge aller dieser Sectionen auf. Das Lokal erfreut sich der besten Luft, der angenehmsten Aussichten und der gesundesten Lage. Je nach den Jahreszeiten finden täglich gymnastische und andere Uebungen statt. Der Preis der Pension ist für zehn Monate, die mit dem 1. October nächsthin beginnen, und mit dem 31. Juli 1860 enden, auf Fr. 500 — festgesetzt.

Die Ausstattung jedes Zöglings soll in sechs Betttüchern, zwölf Hemden, zehn Sacktüchern, sechs Servietten, sechs Handtüchern, zwölf Paar Strümpfen (sechs Paar für den Sommer und sechs Paar für den Winter) und in drei Paar Schuhen bestehen. Im Fernern hat jeder Zögling sich mit eigenem Tischbesteck, bestehend aus silbernen oder halbsilbernen Böffel und Gabel und einem Messer, zu versehen. — Wäsche und Kleider werden die für den Zögling bestimmte Nummer tragen.

Anmeldungen sind an den Director des Collegiums oder an das Departement des öffentlichen Unterrichts des Kantons Freiburg zu adressiren.

Personal-Chronik. Statistik der katholischen Welt- und Dr.-bischöflichkeit. Die Gesamtzahl vertheilt sich auf die Kantone wie folgt:

	Katholische Bevölkerung	Priester	Mönche	Nonnen	Total
1. Zürich	6,690	2	14	—	16
2. Bern	54,045	109	—	30	139
3. Luzern	131,288	217	40	85	342
4. Uri	14,493	45	12	64	121
5. Schwyz	44,013	80	117	198	295
6. Unterwalden	25,110	56	46	70	172
7. Glarus	3,932	8	6	—	14
8. Zug	17,336	49	16	160	225
9. Freiburg	87,753	187	34	186	407
10. Solothurn	61,556	117	65	86	268
11. Basel	14,560	14	—	—	14
12. Schaffhausen	1,411	3	—	—	3
13. Appenzell	12,105	6	11	82	99
14. St. Gallen	105,370	178	31	199	408
15. Graubünden	38,039	137	23	34	194
16. Aargau	91,096	124	—	54	178
17. Thurgau	21,921	71	—	18	89
18. Tessin	117,707	437	23	68	528
19. Waadt	6,962	14	—	4	18
20. Valais	81,096	205	89	61	355
21. Neuchâtel	5,570	10	—	6	16
22. Genf	29,764	40	—	8	48
Total:	971,809	2109	527	1411	4047